

Sehr fraglich erscheine dagegen die Richtigkeit der Regel in den Fällen, in welchen sofortige Leistung verlangt werde. Dies gehe schon aus den Abweichungen zwischen dem Entw. und den gestellten Anträgen hervor. Es empfehle sich daher, der Rechtsprechung völlig freie Hand zu lassen und demgemäß auch eine dem Abs. 4 des §. 86 entsprechende Auslegungsregel hinsichtlich der Dauer der Gebundenheit für die Fälle des Verlangens sofortiger Leistung nicht aufzustellen.

15. (§. 179 bis 190.)

I. Zu §. 87 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 87 zu streichen;
2. den §. 87 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Ist ein Vertrag unter Abwesenden geschlossen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Annahmeerklärung behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt der Vertragschließung.

3. an Stelle des §. 87 zu bestimmen:

Ist der unter Abwesenden verhandelte Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags.

§. 87.
Zeitpunkt
d. Vertrag=
schließung.

Die Komm. entschied sich für die Streichung des §. 87.

Man ging davon aus, daß die in demselben über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffene Bestimmung ihrem Inhalte nach zu billigen, daß aber ein besonderer Ausdruck hierüber im Gesetz entbehrlich sei. Im Gegenseite hierzu bezweckten die abgelehnten Anträge 2, 3 die Vorschrift des Art. 321 d. H.G.B. in das B.G.B. zu übertragen. Auch von den Vertretern dieser Anträge wurde zwar anerkannt, daß nach der zu §. 74 für Willenserklärungen unter Abwesenden angenommenen Empfangstheorie der Vertrag erst in dem Zeitpunkte geschlossen sei, in welchem die Annahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen und daß somit der Art. 321 eine fiktive Rückdatierung des Perfektionszeitpunkts enthalte. Man machte jedoch zu Gunsten der Anträge geltend, daß diese Rückdatierung dem Willen und dem Interesse der beiden Vertragsparteien entspreche, daß ferner die Bestimmung des H.G.B. auf dem Gebiete des Handelsrechts, welchem die meisten Anwendungsfälle der Regel über den Perfektionszeitpunkt angehörten, in das Bewußtsein der beteiligten Kreise eingedrungen sei, daß deshalb eine Aenderung des H.G.B. als eine Störung empfunden werden würde, daß aber die Annahme des §. 87 des Entw. eine solche Aenderung des H.G.B. nach sich ziehen müsse. Die letztere Ansicht wurde von der Mehrheit der Komm. geteilt. Auch sie ging von der bestimmten Erwartung aus, daß nach Annahme des §. 87 bei der unerläßlichen Revision des H.G.B. der Art. 321 mit dem Entw. in Übereinstimmung werde gebracht werden. Die Mehrheit glaubte aber dem Vorgange des H.G.B. deshalb entscheidende Bedeutung nicht beimessen zu können, weil, wie bekannt, der Art. 321 nicht das Ergebnis praktischer Erwägungen, sondern eines Kompromisses zwischen verschiedenen, gegenwärtig zum Theile aufgegebenen theoretischen Ansichten über die

Voraussetzungen der Wirksamkeit einer Willenserklärung sei. Da der Entw. zur letzteren Frage eine bestimmte Stellung nehme, so empfehle es sich, auch bezüglich des Zeitpunkts des Vertragsschlusses an der daraus sich ergebenden Konsequenz festzuhalten, zumal durchschlagende Gründe der Billigkeit oder des praktischen Bedürfnisses für eine Abweichung nicht vorlägen. In Betracht komme übrigens auch, daß eine dem Art. 321 entsprechende Bestimmung im B.G.B. auf alle dinglichen Verträge Anwendung finden, dies aber schweren Bedenken unterliegen würde. Sei somit der §. 87 seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen, so ergebe sich dieser doch aus dem dem Entw. zu entnehmenden Vertragsbegriffe im Zusammenhalte mit dem §. 74 Abs. 1 von selbst. Die Streichung erscheine um so rätlicher, als die Fassung des §. 87 nicht einwandfrei, eine namentlich auch für Nichtjuristen verständliche, kurzgefaßte anderweitige Formulierung aber schwer zu finden sei.

§. 88 Abs. 1, 3.
Verspätete
oder modif.
Annahme.

II. Zu §. 88 lag der redaktionelle Antrag vor:

die Abs. 1 und 3 des §. 88 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage.

Der Entw. bzw. dieser Antrag wurden sachlich gebilligt.¹⁾

§. 89.
Tod u. Gesch.-
unfähigkeit
nach Absend.
d. Antrags.

III. Zu §. 89 war beantragt:

1. den §. 89 zu streichen;

2. den §. 89 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Sofern nicht ein anderer Wille aus dem Antrag oder aus den Umständen des Falles erhellt, wird der Antrag durch den vor der Abgabe der Annahmeerklärung eintretenden Tod des Antragenden nicht aufgehoben.

Die Komm. nahm den Antrag 2 seinem sachlichen Inhalte nach an unter Erstreckung der Vorschrift auf den Fall eintretender Geschäftsunfähigkeit des Antragenden.

Seitens d. An-
tragenden.

Anlangend den Einfluß des Todes des Antragenden auf die Wirksamkeit des Vertragsantrags, so erachtete zwar die Minderheit eine Bestimmung für entbehrlich, da die Einflußlosigkeit des Todes theils aus dem zu §. 74 Abs. 3 gefaßten Beschlusse, theils aus dem mit der Universaljurisdiction gegebenen Eintritte der Erben des Antragenden in dessen durch den Antrag geschaffene Rechtsposition folge. Die Mehrheit hielt jedoch die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung namentlich mit Rücksicht auf die abweichende gemeinrechtliche Lehre für zweckmäßig. Soweit ferner der §. 89 den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden betrifft, hielt ihn die Minderheit neben dem zu §. 74 Abs. 3 gefaßten Beschlusse für überflüssig und irreführend, während die Mehrheit davon ausging, daß die Bestimmung des Entw. unbedenklich erscheine. Was den Tod und den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragsempfängers anlangt, so entschied man sich insoweit für die Streichung der Bestimmung des §. 89, weil man dieselbe für bedenklich hielt. Bezüglich des Todes mußte die Vorschrift, wenn sie beibehalten werden sollte, dahin aufgefaßt werden,

Seitens d. an-
deren Theiles.

¹⁾ Der §. 88 Abs. 2 ist durch den C. 77 unter IV mitgetheilten Antrag und Beschluß erledigt.

daß der Antrag als an die Erben des Adressaten gerichtet anzusehen sei, ein Satz, welcher Bedenken unterliege. Hinsichtlich der Geschäftsunfähigkeit des Adressaten enthalte der §. 89 eine gewisse Abweichung vom §. 66 bezw. von der zum Ersatze desselben beschlossenen Vorschrift. Es könne ferner keinen Unterschied machen, ob die Geschäftsunfähigkeit vor oder nach der Absendung des Antrags eintrete. Bedenklich sei es endlich, als Regel anzunehmen, daß der Antragende die Wirksamkeit des Antrags auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Adressaten gewollt habe.

IV. Zu §. 90 war beantragt:

den §. 90 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§. 90.
Ver-
steigerung.

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.

Der Antrag bezweckt, abgesehen von redaktioneller Aenderung des Entw., durch Weglassung der im Entw. zweimal gebrauchten Worte „im Zweifel“ zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei beiden Sätzen nicht um bloße Auslegungsregeln, sondern um dispositive Vorschriften handle. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die beiden Sätze des Antrags so sehr das für Versteigerungen Natürliche und Regelmäßige ausdrücken, daß ihnen die höhere Bedeutung dispositiver Rechtsätze zukomme. Zu Gunsten der Beibehaltung der Worte „im Zweifel“ wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß gerade bei der Versteigerung, welche häufig durch Beamte vorgenommen werde, das Mißverständniß nahe liegen könnte, als enthielten die Sätze des §. 90 nicht bloß dispositive, sondern absolute Rechtsnormen.

Die Komm. entschied sich für die Streichung der Worte „im Zweifel“ und billigte im Uebrigen den §. 90 bezw. die beantragte Vorschrift ihrem Inhalte nach.

V. Es folgte die Berathung der Bestimmungen über die Form der Rechtsgeschäfte.

Form
d. Rechts-
geschäfte.
§. 91.
Bedeutung
d. Form-
vorschriften.

Zu §. 91 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 91 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

Das Gleiche gilt im Zweifel bei dem Mangel einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

2. den Abs. 2 der vorstehenden Bestimmung zu streichen;

3. den Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Zur Berathung stand ferner der auf §. 75 unter I mitgetheilte, mit dem Antrage 3 im Zusammenhange stehende und von dessen Vertreter herrührende Antrag:

4. dem §. 78 folgenden Abs. 3 beizufügen:

Ist eine Beurkundung des abzuschließenden Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

Die Berathung schloß sich an die Absätze und Sätze des Entw. an.

Grundsatz
d. Form-
freiheit.

Auf den Abf. 1 bezieht sich der im Antrag 1 enthaltene Streichungsantrag. Die Komm. beschloß, den Abf. 1 sachlich beizubehalten. Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß die Bestimmung nicht einen Rechtsatz, sondern ein legislativpolitisches Prinzip ausspreche, welches nach der im Entw. befolgten Methode sich zum Ausdruck im Gesetze nicht eigne, daß ferner der Inhalt des Abf. 1 an sich selbstverständlich und nur im Hinblick auf die abweichende Bedeutung des Formzwanges im preuß. und franz. Rechte von vorübergehendem Werthe sei. Für die Beibehaltung des Satzes war dagegen, außer der letztgedachten Rücksicht auf das geltende Recht, der Vorgang aller neuen Gesetzgebungsarbeiten, die Wichtigkeit des Grundsatzes an sich sowie die Abneigung maßgebend, bezüglich der Enthaltensamkeit im Ausdruck allgemeiner Prinzipien noch weiter zu gehen, als dies in dem in dieser Hinsicht schon vielfach getadelten Entw. geschehen.

Nichtigkeit
beim Mangel
d. Form.

Der Abf. 2 Satz 1 bezw. der im Antrag 1 vorgeschlagene Abf. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

Zu Abf. 2 Satz 2 nahm die Komm. unter Ablehnung der Streichungsanträge 2, 3 sowohl diesen Satz selbst (bezw. den sachlich übereinstimmenden, im Antrag 1 vorgeschlagenen Abf. 2) als auch den Antrag 4 dem sachlichen Inhalte nach an, indem sie die Fassung und Stellung beider Sätze der Prüfung der Red.Komm. überwies.

In der Diskussion ging man übereinstimmend davon aus, daß die in Rede stehende Vorschrift des Entw. zwei verschiedene Fälle umfasse, nämlich einerseits den Fall, daß die über einen bestimmten Vertrag unterhandelnden Parteien vereinbaren, derselbe solle in bestimmter Form errichtet werden, andererseits den Fall, daß in einem Rechtsgeschäfte für spätere, mit dem letzteren im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, z. B. in einem Miethevertrage für die Kündigung oder die Verlängerung der Miethe, eine gewisse Form vorgeschrieben werde. Dem auf ersatzlose Streichung des Abf. 2 Satz 2 gerichteten Antrage 2 lag die Erwägung zu Grunde, es empfehle sich, über die Bedeutung und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Bestimmung einer Form in beiden Fällen lediglich die Willensauslegung und die freie Beweiswürdigung des Richters entscheiden zu lassen. Die Gleichbehandlung einer solchen Bestimmung mit einer gesetzlichen Formvorschrift sei nicht gerechtfertigt; insbesondere bleibe der Parteiwille im zweiten Falle gegenüber der früheren rechtsgeschäftlichen Bestimmung souverän; es bedürfe auch keiner Aufhebung des ersten, eine Form bestimmenden Rechtsgeschäfts, um dem zweiten, diese Form nicht erfüllenden Rechtsgeschäfte Gültigkeit zu verschaffen; die Zulassung einer Berufung auf die frühere Formabrede eröffne dolosem Verhalten Thür und Thor. Abweichend hiervon bezweckten die Anträge 3 und 4 den Abf. 2 Satz 2 für den ersten der oben bezeichneten Fälle inhaltlich beizubehalten, dem Gedanken aber eine korrekte Fassung zu geben, da es unrichtig sei, in diesem Falle von einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form und von einem Mangel der Form eintretenden Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zu sprechen. Dagegen erachtete der Antragsteller eine Bestimmung für den zweiten der oben bezeichneten Fälle wegen der Seltenheit desselben für entbehrlich.

Die Komm. hielt bezüglich beider Fälle die Aufnahme einer Auslegungsregel für ein praktisches Bedürfnis, wie denn eine solche auch in mehreren geltenden Rechten vorgeesehen sei. Da sie nur im Zweifel Platz greife, bleibe

im zweiten Falle selbstverständlich die Prüfung offen, ob bei dem zweiten Rechtsgeschäfte die Aufhebung des ersten, formfestsetzenden Rechtsgeschäfts beabsichtigt worden sei. Die Verschiedenheit zwischen dem Entw., soweit er sich auf den ersten Fall bezieht, und dem Antrage 4 wurde als eine in der Hauptsache redaktionelle angesehen.

VI. Zu §. 92 lagen nachstehende Anträge vor:

§. 92 Abs. 1, 3.
Gesetlich vor-
geschr. schriftl.
Form.

1. die §§. 92 bis 94 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn die eine Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet hat.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt.

Diese Vorschriften gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form.

2. im Abs. 1 des §. 92 statt „gerichtlich oder notariell“ zu setzen „öffentlich“.

a) Die Komm. nahm den Abs. 1 des Entw. bzw. den Abs. 1 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung unter Ablehnung des Antrags 2 seinem sachlichen Inhalte nach an. Zu Gunsten des letzteren Antrags, welcher bezweckt, den Landesgesetzen die Befugniß zur Bestimmung der für die Beglaubigung von Handzeichen zuständigen Behörde vorzubehalten, wurde der mit dem Antrag übereinstimmende Wunsch des württemb. Staatsministeriums sowie der Beschluß des Generalkomiteés des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern (Zuf. d. gutachtl. Auß. VI S. 93, 94) geltend gemacht. Die an letzterer Stelle mitgetheilten Gründe wurden im Wesentlichen wiederholt. Betont wurde namentlich, daß die Landesgesetzgebung von der ihr zufallenden Befugniß, auch den Gemeindebehörden die Beglaubigungen zu übertragen, nur da Gebrauch machen werde, wo bezüglich der Befähigung dieser Behörden keine Zweifel obwalteten, sowie daß den Gemeindebehörden durch die Reichsgesetzgebung (Personenstandesgesetz, Arbeiterversicherungsgeetze) zum Theile Aufgaben gestellt seien, welche an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Handzeichenbeglaubigung mindestens gleichstünden.

Für die Entscheidung der Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend:

Vor Allem würde eine Aenderung des Entw. auch eine Aenderung des §. 381 d. C.P.D. zur kaum vermeidlichen Folge haben müssen. Sei es auch nicht unmöglich, die Anforderungen an eine Urkunde für die materielle Gültigkeit beschränkten Rechtsgeschäfts anders zu bestimmen, als für die prozessuale Beweiskraft der Urkunde, so würde doch eine solche Verschiedenheit anomal und für den Hauptanwendungsfall der Vorschrift des Entw., die Quittung, höchst unzweckmäßig sein. Die in Rede stehende Aenderung der C.P.D. würde aber für das Prozeßrecht das Aufgeben der in diesem Punkte

erreichten Rechtseinheit bedeuten und sich nur rechtfertigen lassen, wenn für die Aenderung der materiellrechtlichen Bestimmung gewichtige Gründe vorlägen. Letzteres sei zu verneinen. Von den Rechtsgeschäften, für welche der Entw. Schriftlichkeit vorschreibe, sei für die ländliche Bevölkerung, deren Interesse der Antrag im Auge habe, nur die Quittung von praktischer Bedeutung. In Betracht komme ferner, daß die Zahl der Analphabeten in steter Abnahme begriffen sei. Wenn von dem Erfordernisse gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung eine Vertheuerung der Rechtsakte befürchtet werde, so lasse sich dieses Bedenken durch entsprechende Festsetzung der Gebühren beseitigen. Zuzugeben sei, daß die Zulassung ortsbehördlicher Beglaubigung die Beobachtung der Form erleichtere. Das Interesse der Bequemlichkeit müsse jedoch hinter dem der Zuverlässigkeit der Beglaubigung zurückstehen. Was aber die letztere betreffe, so liege es in der Natur der Sache und sei durch die Erfahrung bestätigt, daß die von einem Richter oder Notar ertheilte Beglaubigung bezüglich der Prüfung und Würdigung des Sachverhalts ungleich größere Garantien biete, als eine Beglaubigung, welche in Landgemeinden von Gemeindeorganen vorgenommen werde. Endlich sei auch für das materielle Recht die Einheitlichkeit der Vorschrift im ganzen Reiche von nicht geringem Werthe.

b) Die Berathung des Abs. 2 des Entw. wurde wegen des Zusammenhanges mit dem §. 94 Abs. 1 Satz 2 und mit der bezüglich des Briefwechsels zu treffenden Entscheidung bis zur Erledigung des §. 94 ausgesetzt.

c) Der Abs. 3 des Entw. wurde sachlich gebilligt.

§. 93.
Gewillkürte
schriftl. Form.

VII. Zu §. 93 lagen folgende Anträge vor:

1. der oben unter VI mitgetheilte Antrag 1, den §. 93 durch den Abs. 4 der dort vorgeschlagenen Bestimmung zu ersetzen;
2. den §. 93 zu streichen.

Die Bestimmung wurde, vorbehaltlich der Entscheidung über die Anwendbarkeit des zurückgestellten §. 92 Abs. 2, sachlich gebilligt. Dem Streichungsantrage lag der Gedanke zu Grunde, daß, wenn rechtsgeschäftlich schriftliche Form vereinbart sei, im Zweifel diejenige Beurkundungsform als dem Willen der Parteien entsprechend angesehen werden müsse, welche sie nachher thatsächlich gewählt haben. Die Mehrheit hielt aber auch nach dieser Richtung die Aufnahme einer Auslegungsregel für zweckmäßig und den im §. 93 ihr gegebenen Inhalt für sachgemäß.

16. (C. 191 bis 198.)

I. (Betrifft Geschäftliches.)

§. 94 Abs. 1
Satz 1, Satz 2
Halbsatz 1,
Abs. 2.
Schriftliche
Form bei
Verträgen.

II. Die Komm. trat in die Berathung¹ des §. 94 ein, jedoch unter vorläufiger Aussetzung der Berathung über den letzten Halbsatz des Abs. 1 Satz 2. Es lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 94 zu streichen;
2. den Abs. 2 des §. 94 zu streichen;
3. der auf C. 89 unter VI mitgetheilte Antrag 1, den §. 94 durch die Abs. 2, 4 der dort vorgeschlagenen Bestimmungen zu ersetzen;